

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich 16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)

Gesetz/ Verordnung § 27 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

6. die versorgte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres,

Stand 31.12.2019

§ 27 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV – geographische Fläche der Versorgung

	in km²
Fläche	349.386*

^{*} die Daten wurden vom Statistischen Bundesamt zum 13. Oktober 2020 veröffentlicht